

Die Beleihung

Ewald Wiederin

– Gliederung –

I. Herkunft und Entwicklung des Beleihungsbegriffs

A. Die Klassiker des deutschen Verwaltungsrechts

1. Otto Mayer
2. Fritz Fleiner
3. Walter Jellinek

B. Ihr Widerhall in der österreichischen Verwaltungsrechtslehre

1. Joseph Ulbrich
2. Ludwig Adamovich
3. Walter Antonioli

II. Das herrschende Beleihungsverständnis und seine Probleme

A. Elemente des Begriffs

1. Rechtsträger privaten Rechts
2. Betrauung mit Hoheitsgewalt
3. Ausübung in eigenem Namen

B. Schwächen des Begriffs

1. Unschärfen
2. Ungereimtheiten
3. Unsicherheiten

III. Versuch einer besseren Begriffsbildung

A. Weichenstellungen

1. Begriffsfunktionen und Begriffsbildungsspielraum
2. Orientierung am Verfassungsrecht
3. Behördeneigenschaft als *differentia specifica*

B. Leitlinien zur Bewältigung der Unschärfen

1. Juristische Personen öffentlichen oder privaten Rechts?
2. Private als Hilfsorgane staatlicher Behörden oder als Behörden?
3. „In Vollziehung der Gesetze“ oder „als Träger von Privatrechten“?

Private in der Hoheitsverwaltung

Private als	Betrauung mit	Charakteristika	Handlungsformen	Amtshaftung	Begriff
Hoheitsträger	Verbandskompetenz	Seitenstück zum Selbstverwaltungskörper und zur rechtsfähigen Anstalt; Privater mit Hoheitsrechten über andere Private, nahe am Untertänigkeitsverband; wer Behörde ist, ergibt sich aus dem internen Organisationsrecht des Privaten; staatliche Verbandsaufsicht auf spezialgesetzlicher Grundlage	Verordnung, Bescheid, Maßnahme, schlichthoheitliches Handeln	keine; allenfalls Eigenhaftung des Privaten	privater Hoheitsträger
Behörde	Behördenzuständigkeit	natürliche wie juristische Personen kommen in Frage; Organe und ihre Willensbildung ergeben sich aus dem Organisationsrecht des Privaten; er wird vor dem Verwaltungsgericht als Behörde belangt; staatliche Behördenaufsicht auf spezialgesetzlicher Grundlage	Verordnung, Bescheid, Maßnahme, schlichthoheitliches Handeln	Funktionsrechtsträger	Beliehener
Organ	Organfunktion	nur natürliche Personen sind denkbar; als Organe eines anderen Privaten werden sie nicht in den Verwaltungsapparat eingegliedert, sondern nur der Behörde als Funktionsorgane angegliedert; Organaufsicht auf spezialgesetzlicher Grundlage	Maßnahme, schlichthoheitliches Handeln	Funktionsrechtsträger	privates Exekutivorgan (Funktionsorgan)
Organ	Organfunktion	nur natürliche Personen sind denkbar; sie sind in den Verwaltungsapparat eingegliedert als oberste oder gewählte Organe, öffentlich Bedienstete oder Ehrenbeamte; Verantwortlichkeit, idR Weisungsbindung und Dienstaufsicht	Verordnung, Bescheid, Maßnahme, schlichthoheitliches Handeln	Funktions- und Organisationsrechtsträger	Staatsorgan
Gehilfe	Aufgabenbeitrag	Einbindung ad hoc, in der Regel durch Vertrag; Erfüllungsgehilfe ohne Organfunktion; keine Aufsicht; kein Rechtsverhältnis zu den vom Beitrag betroffenen Dritten, keine Zwangsbefugnis	schlichthoheitliches Handeln	Funktionsrechtsträger	Verwaltungshelfer